

**Richtlinie der Stadt Halle (Westf.)  
zur Förderung privater Photovoltaikanlagen**

- 1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**
- 2. Zuwendungsempfängende**
- 3. Zuwendungsgegenstände**
- 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5. Verfahren**
- 6. Rückerstattung der Förderung**
- 7. Haftungsausschluss**
- 8. Inkrafttreten**

Die Stadt Halle (Westf.) möchte die Bürger\*innen mit einem finanziellen Zuschuss zur erneuerbaren Stromerzeugung durch kleine Photovoltaikanlagen unterstützen.

Durch die Installation von Photovoltaikanlagen auf privaten Ein- und Mehrfamilienhäuser soll der Nutzungsanteil von Strom aus erneuerbarer Energie gesteigert werden. Mit Balkonmodulen haben auch Mieter\*innen und Kleingärtner\*innen die Möglichkeit zur erneuerbaren Energieproduktion.

## **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

- 1.1 Die Stadt Halle (Westf.) gewährt Zuwendungen zur Installation von Photovoltaikanlagen und Balkonmodulen auf und an privaten Ein- und Mehrfamilienhäuser nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Zuwendungsempfängende**

Alle natürlichen und juristischen Personen können grundsätzlich Zuwendungen erhalten.

## **3. Zuwendungsgegenstände**

In Einzelfällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie zugelassen werden, wenn dies im Interesse des Förderziels geboten ist.

### **3.1 Zuwendungsgegenstand stationäre Photovoltaikanlage**

Voraussetzung für die Förderung einer Photovoltaikanlage ist eine einzelfallbezogene Energieberatung vor der Durchführung der Maßnahme. Hierfür ist das städtische und kostenlose Energieberatungsangebot wahrzunehmen. Die Beratung ist durch den Energieberater auf dem Antragsformular zu bestätigen.

Gefördert wird die Errichtung einer EEG-Umlage befreiten Photovoltaikanlage auf privat genutzten Wohngebäuden und deren Nebengebäuden.

### **3.2 Zuwendungsgegenstand mobiles Balkonmodul**

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte, wenn die Wechselrichter den Anforderungen der VDE-Normen entsprechen. Für den Anschluss des Balkonmodules ist ein VDE-konformer Wieland-Stecker und entsprechende Steckdose zu verwenden.

### **3.3 Nicht förderfähige Maßnahmen**

- Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits beauftragt oder begonnen wurden (Ausnahmen: mit der Bewilligungsstelle abgestimmte und begründete Einzelfälle und Balkonmodule), sowie nachträgliche Maßnahmen.
- Erweiterungsmaßnahmen bestehender Photovoltaikanlagen.
- Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden.
- Eigenleistungen

- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den förderfähigen Kosten, wenn die antragstellende Person den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

#### **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

4.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses. Jedes Vorhaben kann nur einmal gefördert werden. Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Halle (Westf.). Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 4.2 Stationäre Photovoltaikanlagen

Die Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage wird mit 100 Euro pro kWp und maximal 1000 Euro für EEG-Umlage befreite Anlagen gefördert.

#### 4.3 Mobile Balkonmodule

Die Anschlusskosten für Balkonmodule werden mit einem pauschalen Zuschuss von 200 Euro pro Anlage gefördert.

4.4 Antragsberechtigte Fördermittelempfänger sind für stationäre Photovoltaikanlagen alle Eigentümer\*innen privater Wohngebäude im Stadtgebiet von Halle (Westf.).

Antragsberechtigte Fördermittelempfänger sind für mobile Balkonmodule alle Mieter\*innen oder Eigentümer\*innen privaten Wohneigentums im Stadtgebiet von Halle (Westf.).

Gefördert wird im Falle eines privaten Einfamilienhauses maximal eine Maßnahme pro Immobilie, im Falle von Mehrfamilienhäusern maximal eine Maßnahme pro Wohnpartei. Im Falle der Förderung eines Balkonmoduls wird maximal ein Modul pro Wohnpartei gefördert.

#### **5. Verfahren**

5.1 Die Förderung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigte Personen können sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Wohnungseigentümergeinschaften müssen eine Einverständniserklärung aller Beteiligten an der Gemeinschaft vorweisen. Der Antrag ist zu richten an:

**Stadt Halle (Westf.)  
Klimaschutzmanagement  
Ravensberger Straße 1  
33790 Halle (Westf.)**

oder

**Umweltfoerderung@hallewestfalen.de**

Das Antragsformular kann unter der angegebenen Kontaktadresse abgerufen werden oder auf der städtischen Homepage unter [www.hallewestfalen.de/leben/klima-umwelt/foerderungen/](http://www.hallewestfalen.de/leben/klima-umwelt/foerderungen/) heruntergeladen werden.

- 5.2 Der Antrag auf Bewilligung für Photovoltaikanlagen nach 3.1 ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen und vor Beginn der Maßnahme, also vor der Auftragserteilung, bei der Stadt Halle (Westf.) einzureichen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag zwingend beizulegen:

- ✓ Nachweis der Energieberatung
- ✓ Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug)
- ✓ Angebot des ausführenden Fachbetriebes **oder** des Contractors, beispielsweise der TWO

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Bewilligungsbescheid folgende Unterlagen spätestens sechs Monate nach Installation der Photovoltaikanlage eingereicht werden:

- ✓ Kopie der Installationsrechnung **oder** des Contracting-Vertrages der Photovoltaikanlage

Der Antrag auf Bewilligung für Balkonmodule nach 3.2 ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Balkonmoduls bei der Stadt Halle (Westf.) einzureichen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- ✓ Mietvertrag des Wohnobjektes mit Nachweis über einen Balkon
- ✓ Kopie der Rechnung des Balkonmoduls
- ✓ Nachweis über den Kauf eines Wieland-Steckers inkl. Steckdose

- 5.3 Die Stadt Halle (Westf.) behält sich die Besichtigung einer Anlage vor. Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses erlischt nach 18 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. Die Frist kann auf Antrag beim Klimaschutzmanagement der Stadt Halle (Westf.) einmalig um sechs Monate verlängert werden.

- 5.4 Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Halle (Westf.) ersetzt nicht eine erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der statischen Belastbarkeit des Daches oder des Balkons, sowie die Voraussetzungen der Elektroinstallation, liegt bei der antragstellenden Person.

## 6. **Rückerstattung der Förderung**

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse zurückgefordert werden. Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt unter anderem dann vor, wenn

die nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

## **7. Haftungsausschluss**

Die Stadt Halle (Westf.) haftet nicht für Schäden, die durch die geförderte Maßnahme entstehen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.03.2021 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.